

[Fenster drucken](#) | [Fenster schliessen](#)

## Polizeiverordnung

gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

### (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung für das Gebiet der Stadt Göppingen)

vom 15.11.2001

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Göppingen mit Zustimmung des Gemeinderats vom 15.11.2001 die nachstehende Polizeiverordnung, geändert durch Erlass des Oberbürgermeisters der Stadt Göppingen mit Zustimmung des Gemeinderats vom 23.10.2003:

### Abschnitt 1

### Schutz gegen Lärmbelästigung

#### § 1

##### **Rundfunkgeräte, Musikinstrumente u. dgl.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musik-instrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht: bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und Stadtteilstesten sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlich-en Brauch entsprechen.

#### § 2

##### **Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Krafträder in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm zu verursachen,

e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Spielplätze**

(1) Öffentliche Spielplätze in bewohnten Gebieten dürfen im Sommerhalbjahr (15.04.-15.10.) nur in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 21.00 Uhr, im Winterhalbjahr (16.10.-14.04.) nur in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr benützt werden. Zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr muß der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen.

(2) Die auf Kinderspielplätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Turn- und Spielgeräte und die sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zu 13 Jahren benutzt werden, es sei denn, eine Benutzungsordnung würde eine andere Regelung vorsehen.

### **§ 5**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die nicht zum Zwecke der Erwerbstätigkeit durchgeführt werden und die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Heckenscheren, Laubsaugern und Häckslern, der Betrieb von Bohr- und Schleifmaschinen, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Rasenmäherlärm-Verordnung, bleiben unberührt.

### **§ 6**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **Abschnitt 2**

### **Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 7**

#### **Öffentliche Verkehrsflächen und allgemein zugängliche Schulhöfe**

(1) Öffentliche Verkehrsflächen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet

sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz).

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf allgemein zugänglichen Schulhöfen ist untersagt:

1. das Abspritzen von Fahrzeugen,
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns.
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(3) Auf den allgemein zugänglichen Schulhöfen sowie auf dem Zentralen Omnibusbahnhof ist ferner untersagt:

1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
2. das Nächtigen,
3. Sitzgelegenheiten, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zweckfremd zu benutzen, z.B. zu beschriften, zu bekleben oder zu bemalen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu entfernen oder zu verunreinigen.

## **§ 7 a**

### **Kleinabfälle**

(1) Auf den öffentlichen Verkehrsflächen, auf allgemein zugänglichen Schulhöfen, auf dem Zentralen Omnibusbahnhof und in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 19 ist verboten:

1. Kleinabfälle fallen zu lassen oder wegzuwerfen, ohne diese sofort wieder aufzuheben
2. Kaugummis auszuspucken oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,
3. Aschenbecher zu entleeren.

(2) Kleinabfälle im Sinne des Absatz 1 sind Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie der Grün- und Erholungsanlagen anfallen, wie z.B. Speiseabfälle, Zeitschriftenreste, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien, Tabakwarenreste, Getränkedosen, Tüten und Flaschen etc.

## **§ 8**

### **Benützung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder Gegenstände einzubringen.

## **§ 9**

### **Benützung der Mineralbrunnen**

- (1) Die Mineralbrunnen dürfen nur zu den durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten benützt werden.
- (2) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Zertrümmerte Flaschen, Krüge usw. müssen sofort vom Brunnenplatz entfernt werden.

(4) Flaschen, Krüge usw. an den Brunnen zu reinigen sowie die Brunnen, ihr Zubehör und ihre Umgebung zu beschädigen, zu verunreinigen oder missbräuchlich zu benützen, ist untersagt.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrige Behandlung von Müll**

(1) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Müll darf nicht durchsucht werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.

(2) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Insbesondere ist es verboten, Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

## **§ 11**

### **Behandlung von Speiseresten und Abfällen**

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so müssen für Speisereste und Abfälle geeignete und entsprechend gekennzeichnete Behälter vorhanden sein und benützt werden. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

## **§ 12**

### **Belästigung durch Staub**

Gegenstände dürfen weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden

1. auf öffentlichen Verkehrsflächen und in deren unmittelbarer Nähe,
2. aus Fenstern und aus offenen Balkonen,

wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 13**

### **Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet werden kann oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird. Darüber hinaus sind Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie nicht streunen können.

(2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 19 dieser Polizeiverordnung verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen

1. in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen i. S. von § 19 dieser Polizeiverordnung; ausgenommen sind Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden,
2. auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch),
3. auf dem Zentralen Omnibusbahnhof und an allen sonstigen Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, am Bahnhofsvorplatz, auf Märkten, Straßenfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen mit großem Fußgängeraufkommen, in Fußgängerunterführungen, auf Gehwegen,

Radwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen,

4. im Naherholungsgebiet Oberholz, begrenzt im Westen durch Bartenbacher Straße/Bartenhöhe, im Osten durch Landesstraße 1075/Feldweg 20 sowie im Süden und Norden durch den Waldrand, einschließlich der begrenzenden Straßen und Wege.

Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen sowie in den "Alten Friedhof" bei der Oberhofenkirche dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(5) Sondergesetzliche Vorschriften, insbesondere der Satzung der Stadt Göppingen zur Regelung des Marktwesens, der Straßenverkehrsordnung, des Landesjagdgesetzes, des Landeswaldgesetzes, der Tollwutverordnung sowie der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.

## **§ 14**

### **Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

## **§ 15**

### **Geruchsbelästigung**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

## **§ 16**

### **Aufstellen von Zelten und Wohnwagen**

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nur dann aufgestellt werden, wenn ausreichende sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und sondergesetzliche Vorschriften, insbesondere des Landesstraßengesetzes, des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes dies nicht verbieten. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen, wenn die Voraussetzungen i.S. von Satz 1 nicht vorliegen, oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

## **§ 17**

### **Benutzung von Bedürfnisanstalten**

Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

## **§ 18**

### **Füllen von Kinderluftballonen**

Kinderluftballone dürfen nur mit nichtbrennbarem Gas gefüllt werden.

## Abschnitt 3

### Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

#### § 19

##### Begriffsbestimmung

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Fußgängerzonen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Spielplätze sowie Fest- und Sportplätze.

#### § 20

##### Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der freigegebenen Flächen zu betreten und zu befahren; dies gilt nicht für Spiel- und Liegewiesen,
2. die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich zu Betteln sowie Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anzustiften,
3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern,
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend freigegebenen Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen - auch Skateboardfahren - zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
6. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
7. Sitzgelegenheiten, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zweckfremd zu benutzen, z.B. zu beschriften, zu bekleben oder zu bemalen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu entfernen oder zu verunreinigen,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin lebende Tiere zu fangen,
9. zu nächtigen,
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, Rollstühle und Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,

12. die Notdurft zu verrichten,

13. das Plakatieren, Beschriften oder Bemalen,

14. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

## Abschnitt 4

### Anbringen von Hausnummern

#### § 21

##### Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 5

### Schlussbestimmungen

#### § 22

##### Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und Dritte dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

#### § 23

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder abspielt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 2 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut

- oder unnötig schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
3. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  4. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Spielplätze benützt oder auf das Ruhebedürfnis der Anlieger keine Rücksicht nimmt, oder entgegen § 4 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte oder sonstige Spieleinrichtungen benützt,
  5. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  6. entgegen § 6 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden,
  7. entgegen § 7 Abs. 2 auf öffentlichen Verkehrsflächen oder allgemein zugänglichen Schulhöfen Fahrzeuge abspritzt, übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt, seine Notdurft verrichtet, bittelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet oder Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
  8. entgegen § 7 Abs. 3 auf den allgemein zugänglichen Schulhöfen oder auf dem Zentralen Omnibusbahnhof außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt, dort nächtigt oder Sitzgelegenheiten, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zweckfremd benützt, beschriftet, beklebt, bemalt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt, entfernt oder verunreinigt,
  - 8a. entgegen § 7a Kleinabfälle fallen lässt oder wegwirft und sie nicht sofort wieder aufhebt oder Kaugummis ausspuckt oder sich ihrer in anderer Weise entledigt oder Aschenbecher entleert,
  9. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benützt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Gegenstände einbringt,
  10.
    - a) entgegen § 9 Abs. 1 Mineralbrunnen außerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Zeiten benützt,
    - b) entgegen § 9 Abs. 2 Hunde mitbringt,
    - c) entgegen § 9 Abs. 3 zertrümmerte Flaschen, Krüge usw. nicht sofort vom Brunnenplatz entfernt,
    - d) entgegen § 9 Abs. 4 Flaschen, Krüge usw. an den Brunnen reinigt sowie die Brunnen, ihr Zubehör und ihre Umgebung beschädigt, verunreinigt und mißbräuchlich benützt,
  11. entgegen § 10 Abs. 1 Müll oder Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke bereitgestellt werden, durchsucht oder entgegen § 10 Abs. 2 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
  12. entgegen § 11 keine geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält, diese nicht benützt oder bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, nicht leert,
  13. entgegen § 12 Gegenstände ausstäubt oder ausklopft,
  14.
    - a) entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden können oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
    - b) entgegen § 13 Abs. 1 Hunde so hält oder beaufsichtigt, dass diese streunen können,
    - c) entgegen § 13 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt,



dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet, oder abgelegten Kot nicht unverzüglich entfernt,

d) entgegen § 13 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder frei umherlaufen lässt,

e) entgegen § 13 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen oder in den "Alten Friedhof" mitnimmt.

15. entgegen § 14 Tauben füttert,

16. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,

17. entgegen § 16 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt oder als Grundstücksbesitzer sein Grundstück dafür zur Verfügung stellt bzw. Verstöße duldet,

18. entgegen § 17 öffentliche Bedürfnisanstalten benützt

19. entgegen § 18 Kinderluftballone mit brennbarem Gas füllt,

20. in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

a) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,

b) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,

c) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrern überklettert,

d) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend freigegebenen Tummelplätze spielt oder dort sportliche Übungen treibt,

e) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,

f) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder beschädigt oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

g) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Sitzgelegenheiten, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zweckfremd benutzt, z.B. beschriftet, beklebt oder bemalt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt, entfernt oder verunreinigt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,

h) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin lebende Tiere fängt,

i) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 nächtigt,

k) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

l) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,

m) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 12 seine Notdurft verrichtet,

n) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 13 Plakate, Beschriftungen oder Malereien anbringt,

o) entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 14 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder

dauerhaft verweilt,

21. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

22. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu der in § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten genannten Höhe geahndet werden.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die mit der Änderung vom 23.10.2003 hinzugekommenen § 7a und § 23 Absatz 1 Ziffer 8a treten am 15.11.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 14.04.1994 außer Kraft.

Göppingen, den 15.11.2001

gez. Reinhard Frank  
Oberbürgermeister